Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 32 (1925)

Heft: 10

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten acht Monaten 1925:

	Αu	sfuhr:			
	Sei	Seidenstoffe		Bänder	
	q	Fr.	q	Fr.	
I. Vierteljahr	6,915	53,560,000	1,423	12,602,000	
II. "	10,301	80,916,000	1,858	16,273,000	
Juli	1,070	8,660,000	200	1,784,000	
August	1,439	11,938,000	238	2,059,000	
Januar - August 1925	19,725	155,074,000	3,719	32,718,000	
	Eiı	ıfuhr:			
I. Vierteljahr	755	5,674,000	93	874,000	
II. "	700	5,320,000	86	818,000	
Juli	234	1,659,000	32	311,000	
Augr st	228	1,581,000	23	214,000	
Januar-August 1925	1,917	14,234,000	234	2,217,000	

Handelsabkommen zwischen der Schweiz und der Türkei. Erfreuliche Kunde kommt aus Genf! Der schweizerische Bundesrat hat die naheliegende Gelegenheit benützt, um den in Genf bei Anlaß der Völkerbunds-Versammlung anwesenden Mitgliedern der türkischen Regierung zu empfehlen, die Unterhandlungen für den Abschluß eines Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen der Schweiz und der Türkei, die seit mehr als einem Jahr nicht vom Fleck kommen wollen, nunmehr zu beschleunigen. Zunächst wurde zwischen Bundesrat Motta und dem türkischen Außenminister Tewfik Ruchdi Bey ein Freundschaftsvertrag unterzeichnet und alsdann von den beidseitig Bevollmächtigten ein Austausch von Erklärungen vollzogen, laut welchen die schweizerischen Erzeugnisse bei ihrem Eintritt in die Türkei den Zollsätzen unterliegen sollen, die durch den Lausanner-Friedensvertrag festgesetzt sind; umgekehrt verbleibt es für die türkischen Waren bei der von der Schweiz von jeher zugestandenen Meistbegünstigung. Von schweizerischen Textilerzeugnissen, die aus der Zollermäßigung Nutzen ziehen werden, sind insbesondere zu nennen: Krepp, Grenadine, Mousseline, Gaze aus Seide (T.-No. 305), Seidentüll (T.-No. 306), seidene Gewebe und Bänder (T.-No. 308), seidene Wirkwaren (T.-No. 311 und 312).

Die in Genf abgeschlossene Uebereinkunft inbezug auf den

Die in Genf abgeschlossene Uebereinkunft inbezug auf den gegenseitigen Warenaustausch wird schon am 1. Oktober 1925 in Kraft treten und damit einem für die schweizerische Ausfuhr nach der Türkei unleidlichen Zustand ein Ende bereitet. Schweizerische Textilwaren insbesondere waren einem Zuschlagskoeffizient von 12 unterworfen, während für die gleichartigen Erzeugnisse aus Frankreich, Italien, Großbritannien, der Tschechoslowakei und neuestens auch aus Deutschland der Koeffizient nur 9 beträgt. Diese Differenzierung genügte, um die Schweiz von der Belieferung des türkischen Marktes auszuschließen. Es ist anzunehmen, daß sich das Ausfuhrgeschäft aus der Schweiz nach der Türkei nunmehr rasch entwickeln wird, nicht nur im Interesse der schweizerischen Industrie, sondern auch zahlreicher Angehörigen der schweizerischen Kolonie in Konstantinopel, die als Vertreter schweizerischer Firmen in der Türkei ihr Brot verdienen und unter der Lahmlegung ihrer geschäftlichen Tätigkeit stark gelitten haben.

Griechenland. Einfuhrverbot. In der letzten Nummer der "Mitteilungen" ist gemeldet worden, daß die griechische Regierung mit Wirkung ab 28. Juli 1925 und vorläufig für die Dauer von sechs Monaten, die Einfuhr einer Anzahl sogenannter Luxusartikel verboten habe, worunter auch Seidenwaren. Gleichzeitig wurde bekanntgegeben, daß für einen Teil dieser Artikel die Einfuhr wieder freigegeben worden sei, so insbesondere, soweit Seidenwaren in Frage kommen, für seidene Kopftücher, Krepp, Gaze, Samt und Plüsch.

Dank der seitens Frankreichs und der Schweiz erhobenen Vorstellungen hat sich die griechische Regierung nunmehr bereit erklärt, für einige weitere Artikel das Einfuhrverbot aufzuheben, so für Grenadine aus Seide und Baumwolle (aus Tarif-No. 194) und für alle Artikel der Tarif-No. 195a), d. h. für Gewebe aus Natur- oder Kunstseide, auch andere Spinnstoffe enthaltend, oder mit Kette oder Schuß aus Baumwolle, Wolle oder Leinen.

Seidenzölle und Schmuggel. Der Umstand, daß viele Staaten die Zölle auf Seidenwaren immer höher schrauben, um aus dieser Steuer möglichst große Einnahmen zu erzielen, führt naturgemäß dazu, daß der Schmuggel in diesem Artikel mehr und

mehr überhand nimmt. Ein lehrreiches Beispiel, wohin übertriebene Zölle führen, bietet Argentinien. Der Schmuggel nach diesem Lande ist systematisch organisiert und hat einen solchen Umfang angenommen, daß die Regierung sich nunmehr entschlossen hat, dem entgegenzutreten und zwar in der vernünftigsten Art und Weise, d.h. indem sie eine weitgehende Herabsetzung der Zölle in Aussicht nimmt. Eine besondere, von der Regierung eingesetzte Kommission hat in dieser Beziehung Vorschläge eingereicht, wonach die argentinischen Zölle in Zukunft, um nicht das Schmugglergeschäft zu begünstigen, nicht viel höher bemessen sein sollten, als die Zölle der Nachbarstaaten. Sie müßten betragen:

	S	Wertschätzungs- Tabelle		Geltender Tarif		Vorschlag der Kommission
Tarif-No.		Gold-Pesos per kg	0/0	Gold-Pesos per kg	0/0	Gold-Pesos per kg
1988	Tücher aus Seide, mit höchstens 20% andern Spinnstoffen		57	14,68	22	5,28
2052	Gewebe aus Seide, mit höchstens 20 % andern Spinnstoffen		47	11.28	18	4,32
2057	Halbseid Gewebe		47	6.01	30	3.88

Die Kommission schätzt den aus der Zollherabsetzung sich ergebenden Ausfall auf etwa 2,4 Millionen Goldpesos, nimmt aber an, daß infolge Aufhörens des Schmuggels, die für Argentinien bestimmten Seidenwaren wiederum in vollem Umfange dem Zoll unterstellt werden, sodaß diese Summe wieder eingebracht werden dürfte. Wenn nötig, wird noch die Erhebung einer inländischen Gebrauchssteuer auf Seidenwaren vorgesehen.

Australischer Bund. Zolltarifänderungen. Die australische Regierung hat dem Parlament einen Entwurf betr. Abänderung des geltenden Zolltarifs vom Jahr 1921 vorgelegt und die vorgeschlagenen Ansätze am 3. September 1925 schon in Kraft gesetzt. Die Bevorzugung von Waren britischer Herkunft bleibt bestehen.

Für Seidenwaren lauten die wichtigsten Ansätze folgendermaßen, wobei der neue und der bisher geltende Ansatz nebeneinander gestellt werden. Der englische Vorzugszoll ist in Klammer beigefügt:

Tarif-No.	Zollansatz vom Wert			
105 d Meterwaren am Stück, aus Seide	neu bisher			
od, in Verbindung mit Seide (ausgenommen Wolle)	17 ¹ / ₂ 20°/ ₀ (10°/ ₀) 20°/ ₀ (15°/ ₀)			
105 f Meterwaren am Stück, in Ver-				
bindung mit Wolle (Damen- kleiderstoffe ausgenommen):				
	$2/ (1/-)$ $\{5^{\circ}/_{0}$ $(30^{\circ}/_{0})$ $\{5^{\circ}/_{0}$ $(30^{\circ}/_{0})$			
Meterwaren am Stück, in Ver-				
bindung mit Wolle, nicht anderweitig genannt	50°/o (35°/o) 45°/o (30°/o)			
392 d Garne aus Seide oder aus Seide				
mit Kunstseide gemischt .	$35^{\circ}/_{\circ}$ (20°/ _o) $10^{\circ}/_{\circ}$ (frei)			
393 b Näh- u. Stickseide, Seidenzwirn	$5^{\circ}/_{\circ}$ (frei) $5^{\circ}/_{\circ}$ (frei)			

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Juli 1925:

	1925	1924	JanJuli 1925
Mailand	kg 506,337	521,949	4,606,816
Lyon	,, 558,000	561,340	3,618,844
Zürich	" 72,136	109,513	476,915
Basel	" 10,365	26,228	117,395
St. Etienne	" 33,895	38,540	234,795
Turin	,, 19,201	29,931	214,126
Como	22.644	25.920	189.755

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat August 1925:

		1925	1924	JanAug. 1925
Mailand	kg	608,533	627,153	5,215,349
Lyon	,,	529,754	522,344	4,148,598
Zürich	,,	52,528	105,918	529,443
Basel	,,	11,663	36,300	129,058
St. Etienne	,,	35,747	37,840	270,542
Turin	,,	18,544	26,480	232,670
Como	,,	22,644	38,973	212,399